

S T A D T W E I L H E I M i . O B

Satzung gemäss § 4 Abs. 4 Massnahmengesetz zum BauGB für das Gebiet

"Moosstrasse, Säureweg"

Gemarkung Weilheim.

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 4 Abs. 4 Massnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MassnahmenG) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeverordnung (GO) für die bebauten Bereiche im Gebiet "Moosstrasse, Säureweg" folgende Satzung:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan vom 05.03.1992 im Maßstab 1 : 1000 und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3522/5 Teilfläche, 3522/4 Teilfläche, 3522/2 Teilfläche und 3522/3 der Gemarkung Weilheim.

Der beigegeführte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

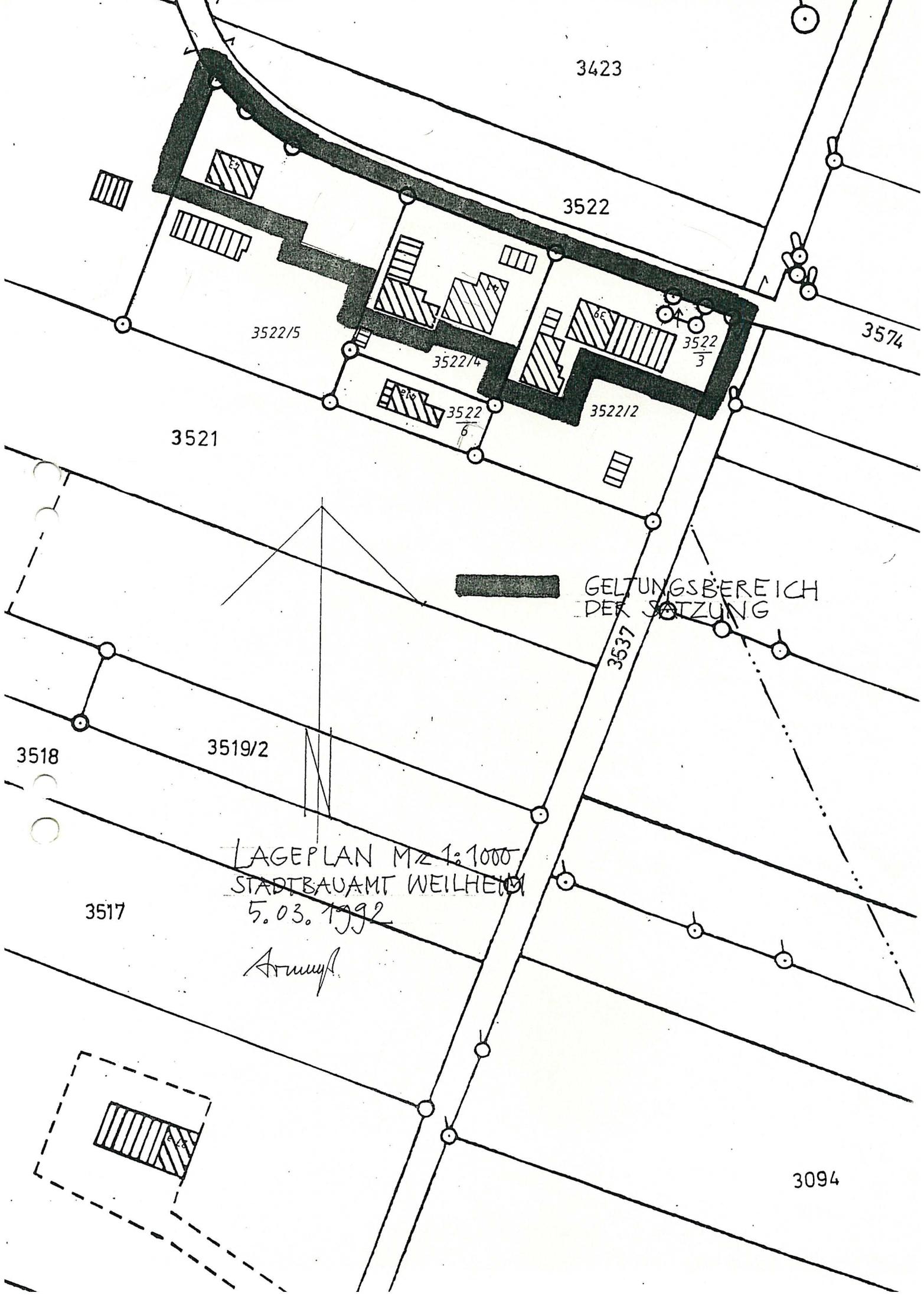
Weilheim i.OB, den 05.05.1992

Stadt Weilheim i.OB


Klaus Rawe
1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat diese Satzung in seiner Sitzung vom 19.03.92 beschlossen.



3423

3522

3574

3522/5

3522/4

3522/3

3522/6

3522/2

3521

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG

3537

3518

3519/2

LAGEPLAN M 1:1000
STADTBAUAMT WEILHEIM
5.03.1992

3517

Arnyyfl.

3094